

Satzung

Bogensport Großzöberitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen

„Bogensport Großöberitz e.V.“ (BS Großöberitz e.V.)

mit Sitz in 06780 Großöberitz, Ernst-Thälmann-Straße 38

und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 6153 eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Bogensportes.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung bogensportlicher Übungen und Leistungen.

Für die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner ordentlichen Mitglieder unterhält er geeignete Sportgeräte für den Bogensport und nutzt Sportgelände in der Gemeinde Zörbig.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Vereinigung ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede/r unbescholtene Bürgerin und Bürger kann einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wenn er durch eine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung anerkennt. Minderjährige benötigen zur Aufnahme die Unterschrift eines Sorgeberechtigten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

- ordentliche Mitglieder
- ordentliche Mitglieder (Kinder, Schüler und Studenten)
- fördernde Mitglieder
- fördernde Mitglieder (Kinder, Schüler und Studenten)
- Ehrenmitglieder

(4) Alle Mitglieder einschließlich des Vorstandes sind gleichberechtigt. Stimmrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder des Vereins, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge, Anträge und Eingaben können von jedem Mitglied an den Vorstand eingereicht werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die keinen aktiven Bogensport im Verein ausüben, sich aber um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder
- c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss muss durch eine Mitgliederversammlung durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden. Ausnahmen sind in Abs.(7) benannt.

(6) Ein Ausschluss nach Abs. (5) c) kann u.a. erfolgen:

- a) nach schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in Fällen von vereinsschädigendem Verhalten;
- b) nach vorsätzlichem Verstoß gegen vereinsinterne Regelungen
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen sowie beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole

(7) Ein Mitglied kann nach Abs.(5) c) auch durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren entsprechend der gültigen Gebührenordnung des Vereins mehr als 2 Monate in Verzug ist. Der Ausschluss darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung mindestens 2 Wochen vergangen sind und in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands zum Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die bis zum Ausschluss entstandenen Beitragspflichten (Schulden) bleiben davon unberührt.
- b) es Mitglied einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation ist.
- c) es unberechtigt Eigentum des Vereins benutzt hat, für die eine spezielle Berechtigung erforderlich ist.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Rückgabe von finanziellen Mitteln oder Sachwerten, die während der Mitgliedschaft in das Vereinsvermögen eingebracht wurden.

§ 4 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) Änderungen von Anschrift, Rufnummer und E-Mail-Adresse (wenn vorhanden)
- b) Persönliche Veränderungen, die für die Beitrags- und Gebührenbemessung relevant sind

(2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seiner Informationspflicht nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

(3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil ein Mitglied seiner Informationspflicht nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied zum vollen Ausgleich verpflichtet.

(4) Ordentliche Mitglieder haben Monatsbeiträge halbjährig oder alternativ einen Jahresbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht und sie werden nicht in der Mitgliederliste des Vereins geführt.

(5) Die Fälligkeit der halbjährigen Beiträge ist der 15. Januar und der 15. Juli des laufenden Jahres, der des Jahresbeitrages der 15. Januar jeden Jahres.

(6) Die Beiträge und Gebühren des Vereins sind ohne gesonderte Aufforderung entsprechend der Festlegungen zu den Fälligkeiten nach Abs.(5) und in Höhe der Festlegungen der Gebührenordnung auf das Konto des Vereins einzuzahlen mit Beträgen und Buchungstexten, die eine eindeutige Zuordnung zum Mitglied und dem Zahlungsgrund ermöglichen.

(7) Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Monats, für den der Austritt erklärt wurde oder der Ausschluss wirksam wurde.

(8) Für die Inanspruchnahme spezieller Leistungen des Vereins werden weitere Gebühren fällig. Diese sind in der Gebührenordnung und in der Entgeltordnung des Vereins aufgeführt und werden über Rechnungslegung an das Mitglied eingezogen. Die Zustellung der Rechnung erfolgt an die bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung im I. Quartal des Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Ihre Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Kassenprüfbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Aktualisierung der Gebührenordnung
- f) Wahl des neuen Vorstandes (nach der jeweiligen Wahlperiode).

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Vorschlag eines jeden Mitgliedes während der Versammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für 1 Jahr zu wählen. Im Folgejahr darf höchstens eines der 2 Mitglieder wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekannt zu geben. Die Zustellung als E-Mail an die vom Mitglied nach § 4, Abs.(1) a) bekanntzugebende persönliche E-Mail-Adresse gilt als schriftliche Bekanntgabe. Für Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erfolgt die Bekanntgabe per einfachen Brief per Post an die bekanntgegebene postalische Adresse.

Die Jahreshauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärungen zur Tagesordnung bzw. durch schriftliche Bevollmächtigung eines ordentlichen Mitgliedes sichern.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen, sind in dieser Satzung gesondert bestimmt. So ist für Veränderungen der Satzung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der einfachen, der $\frac{2}{3}$ - und der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht berücksichtigt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung

- a) auf Ausschluss eines Mitgliedes sind mit einer Begründung
- b) oder zu Themen, die einer umfangreichen Vorbereitung des Vorstands bedürfen, sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(4) Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder ernannt.

(5) Der Versammlungsvorsitz wird vom Vorstand des Vereins bestimmt. Über Mitgliederversammlungen ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und durch selbigen sowie den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Bogensport Großzöberitz e.V. gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem zweiten Vorstand (zugleich 1. stellv. Vorsitzender)
- c) dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch dann geschäfts- und beschlussfähig, wenn Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und diese Funktionen nicht besetzt sind.

Nachbesetzungen im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern haben zur nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen. In diesem Fall wird das nachzubesetzende Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten planmäßigen Wahlversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben dauerhaft oder befristet „Beauftragte des Vereins“ bestellen und sie mit angemessenen Vollmachten zur Vertretung der Vereinigung ausstatten (z. B. Jugendvertreter, Sportlicher Leiter, Koordinatoren für außergewöhnliche Leistungen zum Nutzen des Vereins). Diese Funktionen können auch von Mitgliedern des Vorstands in Personalunion ausgeübt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Vereinigung, die Organisation zur Unterhaltung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes, der vereinseigenen Sportgeräte und sonstigen Ausrüstungen für sportliche Übungen, Leistungen und Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tätigkeit als Sportverein sowie der Unterhaltung des Vereinseigentums.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden. Für die Ausgaben wird der Mitgliederversammlung ein Jahresplan vorgestellt. Für Ausgaben, die diesen Plan wesentlich übersteigen, ist eine Mitgliederversammlung erforderlich.

(5) Zur Wahrnehmung der Geschäftsführung werden durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied Vorstandsberatungen einberufen, zu denen weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden können, die aber kein Stimmrecht haben.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, die für den Zweck des Vereins notwendig bzw. förderlich sind. Alle in § 6 genannten Vorstandsmitglieder haben eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Finanzierung

(1) Zur Sicherstellung der Vereinstätigkeit werden Beiträge und Gebühren entsprechend der jeweils aktuell gültigen Gebührenordnung erhoben.

(2) Über die eingenommenen Gelder muss der Schatzmeister oder einer seiner Beauftragten mit seinem Namen quittieren. Zahlungen darf er nur auf Anweisung durch den Vorstand leisten.

(3) Zur Verwaltung der Finanzen ist ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse eingerichtet. Auszahlungsbelege bedürfen zweier Unterschriften aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Bei Beträgen unter 500,- EUR ist die alleinige Unterschrift des Schatzmeisters ausreichend.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins außerhalb des Vorstands für die verbleibende Amtszeit zum Kassenprüfer berufen.

(2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins einschließlich der Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Der Kassenprüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung zur Entlastung des Vorstands vorzulegen. Bei festgestellten Beanstandungen ist unmittelbar nach der Kassenprüfung der Vorstand zu unterrichten.

§ 9 Sicherung Eigentum und Haftung

(1) Für die Ausübung der satzungsmäßigen Betriebs des Vereins, der Sportgeräte und sonstigen Ausrüstungen des satzungsgemäßen Zweckes, für die Tätigkeit des Vorstandes und sonstiger Beauftragter des Vereins schließt der Bogensport Großöberitz e.V. Haftpflichtversicherungen ab.

Für weiterführende Versicherungen zu seiner Person ist jedes Vereinsmitglied selbst verantwortlich.

(2) Die Mitglieder verzichten bei Ihrem Eintritt schriftlich auf alle Ansprüche, die ihnen gegenüber dem Verein, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt, sowie deren Vorstandsmitgliedern oder den von diesen beauftragten Personen sowie seinen Mitgliedern und Untergliederungen daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Tätigkeit im Trainings- oder Wettkampfbetrieb Unfälle oder sonstige Schäden oder Nachteile erleiden (Verzichtserklärung).

(3) Diese Verzichtserklärung gilt auch für das Mitbringen, Benutzen und Unterstellen von Privateigentum der Mitglieder. Den Mitgliedern wird empfohlen, ihr Eigentum durch geeignete Versicherungen zu schützen.

(4) Verletzen Mitglieder bei der Nutzung von Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig Rechtsvorschriften, schließt der Verein jegliche Mithaftung aus. Für die Rechtsfolgen oder entstehenden Forderungen jeder Art haftet der Verursacher persönlich. Bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Vereinseigentum mit Dritten, vor allem wenn diese nicht Mitglieder des Vereins sind, wird ebenfalls die Vereinbarung gegenseitigen Haftungsausschlusses empfohlen.

(5) Die Haftung des Vorstands und der bestellten Beauftragten für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 10 Vertretung

(1) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein im Außenverhältnis (Vier-Augen-Prinzip).

Schriftstücke, die die Vereinigung verpflichten, müssen unter der Bezeichnung „Bogensport Großzöberitz e.V.“ die Namen zweier Vorstandsmitglieder ausweisen.

In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, Vereinsmitglieder schriftlich zur Vornahme von Rechtsgeschäften zu ermächtigen.

(2) Ist der Vorstandsvorsitzende nicht verfügbar, überträgt er seine Aufgaben dem Stellvertreter. Das ist in der Reihe der Aufzählung des Vorstandes unter § 6 (1) in der Rangfolge a) bis c) das nächste verfügbare Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden.

§ 11 Vergütung und Aufwendungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins und die Tätigkeit der Übungsleiter bzw. sonstiger bestellter Beauftragter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Wenn es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulassen, können für diese Ämter, für die Tätigkeit als Übungsleiter und für Beauftragte jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgezahlt werden.

(3) Die Entscheidung über die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

(4) Beauftragte des Vereins, die Übungsleiter sowie die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern haben keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gegenüber dem Verein. Nur in Ausnahmefällen mit außergewöhnlich hohen Aufwendungen oder Auslagen kann ein Antrag auf teilweise oder vollständige Erstattung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Eine Auflösung erfolgt auch bei Mitgliederrückgang unter 5 Personen.

(2) Ein Anschluss an andere Sportvereine oder Teilung bei zu hoher Mitgliederzahl wird nicht ausgeschlossen. Hierfür ist ein $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Bogensport Großzöberitz e.V. einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung des Bogensports oder einer juristischen Person öffentlichen Rechts zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2022 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister außer Kraft.

Anlagen: - Gebührenordnung des Bogensport Großöberitz e.V.